

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgericht zu den Voraussetzungen der Anerkennung einer Berufskrankheit nach der BK-Nr. 2108 der Anlage zur BKV (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule):

**- Anwendung des sog. Mainz-Dortmunder-Dosismodell wesentlich entschärft -
von RA Jürgen Langhals**

Mit Urteil des BSG vom 30.10.2007 – Az. B 2 U 4/06 R – wurde eine wesentliche Hürde für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach der BK-Nr. 2108 entschärft. Viele Versicherte scheiterten bereits daran, dass die Berufsgenossenschaften die arbeitstechnischen Voraussetzungen verneinten; d.h. das eine ausreichende Belastung der Lendenwirbelsäule während des Arbeitslebens nicht stattgefunden habe bzw. nicht nachweisbar sei. Zur Berechnung der Gesamtbelastungsdosis wurde das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) zugrunde gelegt. Die Anwendung dieses Berechnungsmodells erfolgte jedoch nach meiner Ansicht durch die Berufsgenossenschaften (bewusst?) falsch und stand schon zuvor im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG. Die aktuelle Entscheidung des BSG, welche sich auf die derzeit herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt, schiebt dem nun endgültig einen Riegel vor.

Das BSG hat „das MDD in der Vergangenheit selbst als eine mit Abstrichen geeignete Arbeitsgrundlage zur Bestimmung der als gesundheitsgefährdend einzustufenden Belastungsdosis bezeichnet und - ohne damals Grenzwerte im Sinne einer Mindestbelastungsdosis daraus abzuleiten - in zwei Fällen aus einer sehr deutlichen Unterschreitung der Richtwerte um 50 % bei der Gesamtdosis und um mehr als 50 % bei der Tagesdosis auf das Fehlen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit geschlossen. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Deutsche Wirbelsäulenstudie hat Schwächen des MDD aufgedeckt bzw. bestätigt, die dessen Aussagekraft relativieren. So deuten die Ergebnisse der Studie darauf hin, dass auch unterhalb der Orientierungswerte nach dem MDD ein erhöhtes Risiko für bandscheibenbedingte Erkrankungen bestehen kann. Das Erreichen einer bestimmten Mindesttagesdosis, wie nach dem MDD gefordert, kann nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr verlangt werden, sodass sich bei vielen Versicherten höhere Gesamtdosen ergeben, weil die bisher nicht berücksichtigten Belastungen an Tagen, die unterhalb der Mindesttagesdosis lagen zu den bisher schon aufaddierten Tagen mit Tagesdosen oberhalb dieses Grenzwertes hinzukommen. Im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten sind die Richtwerte des MDD für die Gesamtbelastungsdosis zu halbieren, sodass von einem langjährigen Heben oder Tragen schwerer Lasten bzw. einer langjährigen Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung auszugehen ist, wenn mindestens 50 % des nach dem MDD ermittelten Wertes für die Gesamtbelastungsdosis erreicht oder überschritten wurden“.

Das BSG hat damit klargestellt, dass schon nach der vorherigen Rechtsprechung die im MDD zusammengefassten Dosiswerte für die arbeitstägliche Druckbelastung der Bandscheiben im Lendenwirbelsäulenbereich **keine festen Grenzwerte, sondern allenfalls Orientierungswerte sind** (Urteile vom 18.03.03 (B 2 U 13/02 R) und vom 19.08.03 (B 2 U 1/02 R)). Das MDD selbst spricht insoweit von Schwellenwerten oder Richtwerten (vgl. ASUMed 1999, 101, 109). Die Berufsgenossenschaften ha-

ben hingegen bislang schon bei geringer Unterschreitung der Richtwerte im MDD, die arbeitstechnischen Voraussetzungen verneint. Die Dosiswerte wurden damit klar entgegen der Rechtsprechung des BSG als Grenzwerte angewendet. Umso mehr dürfte die aktuelle Entscheidung für die Berufsgenossenschaften ein Paukenschlag gewesen sein. Es gibt **keine Mindesttagesdosen** mehr, wie das BSG ausdrücklich betont. **Sämtliche Belastungen sind zu berücksichtigen**. Die so ermittelte **Gesamtbelastungsdosis muss nunmehr nur noch 50% von dem bisherigen Orientierungswert ausmachen**, um die Hürde der arbeitstechnischen Voraussetzungen zu nehmen. In Zukunft ist damit zu erwarten, dass deutlich mehr Versicherte eine Anerkennung der BK-Nr. 2108 zu erwarten haben. Es sei denn, der Gesetzgeber greift noch ein und bestimmt im Tatbestand der BK eine Mindestdosis.

Den Versicherten, die keine BK-Anerkennung mangels Erfüllung der arbeitstechnischen Voraussetzungen erhalten haben, kann nur empfohlen werden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft / Unfallkasse einen **Neufeststellungsantrag nach § 44 SGB X** zu stellen und um erneute Berechnung der Gesamtbelastungsdosis zu bitten.

Jürgen Langhals
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

bundesweite Vertretung möglich
tls-rechtsanwälte, Auf dem Graben 2, 45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/106710
langhals@tls-rechtsanwaelte.de
www.tls-rechtsanwaelte.de